

Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung (Meister-BAföG)

Amt für Ausbildungsförderung
Brückenstraße 14 (Kassengebäude)
3. Stock Zimmer 355
97421 Schweinfurt

- Informationen zum BAföG und Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter
- <http://www.das-neue-bafoeg.de/>

Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG)

Ausbildungsförderung ist möglich für den Besuch von

- Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln;
- Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (werden in Bayern nicht mehr geführt);
- Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt;
- Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien (soweit im Vollzeitunterricht), Berufsaufbauschulen (werden in Bayern nicht mehr geführt; die Vorklasse (Vollzeit) an der Berufsoberschule in Bayern und der Vorkurs am Bayernkolleg werden entsprechend gefördert), Kollegs und Berufsoberschulen;
- Höheren Fachschulen, Akademien einschließlich der Fachakademien.

Ferner ist Ausbildungsförderung möglich für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien, Realschulen), von Wirtschaftsschulen sowie von Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, jeweils ab Klasse 10,
- von Berufsfachschulen ab Klasse 10 (einschließlich der zwei-, drei- und vierjährigen Wirtschaftsschulen sowie der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung – Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr), wenn der Schulbesuch weniger als zwei Jahre dauert und/oder keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt,
- wenn der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnt und
 - wenn von der elterlichen Wohnung aus keine entsprechende Ausbildungsstätte mit zumutbarem Zeitaufwand besucht werden kann (dies ist dann der Fall, wenn für den täglichen Hin- und Rückweg von der Elternwohnung zur Ausbildungsstätte, zu dem auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach dem Unterricht gehören, an mindestens drei Wochentagen mehr als zwei Stunden benötigt werden), oder
 - einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war, oder
 - einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Stadt Schweinfurt ist örtlich zuständig,

wenn Sie in Ausbildung sind:

- Bayernkolleg Schweinfurt (am Kolleg, Klassen 11,12,13)
- Berufsoberschule Schweinfurt (BOS, Klassen 12,13)
- Fachakademie für Sozialpädagogik Schweinfurt (Theoretische Ausbildungsphase, 2 Jahre Unterkurs und Oberkurs).

Die Stadt Schweinfurt ist in der Regel zuständig, wenn die (leiblichen) Eltern in Schweinfurt wohnen und Sie in Ausbildung sind an einer/einem

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10 (z.B. Realschule, Gymnasium, Fachoberschule),
- Berufsaufbauschule (auch Vorstufe der Berufsoberschule in Vollzeitunterricht oder Vorkurs am Bayernkolleg), Berufsfachschule,
- Fachschule.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Ausbildungsförderung.

Studenten-BAföG

- Wenn Sie an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder im sonstigen Ausland studieren/studieren wollen: <http://www.das-neue-bafoeg.de/>
- Wenn Sie an der Fachhochschule Schweinfurt/Würzburg oder an der Universität Würzburg studieren wollen: <http://www.studentenwerk-wuerzburg.de/>

Meister-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Gefördert werden können

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fachkauleuten, Fachkrankenpflegern, Betriebsinformatikern, Programmierern, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Die Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist (z. B. Hochschulabschluss).

Förderungsberechtigt sind Deutsche und neben bestimmten Gruppen von bevorrechtigten Ausländerinnen sowie Ausländern, z. B. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch solche ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthalts-erlaubnis verfügen bzw. die sich bereits drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung

Eine Altersgrenze besteht nicht.

- Förderungsfähige Maßnahmen
Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die

- eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
 - gezielt auf eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegt (z.B. Bankfachwirt, Industrie-/Handwerksmeister, Techniker), auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen, auf Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen vorbereiten; Abschlüsse oberhalb des Niveaus der Meisterebene (z.B. Studiengänge) können nicht gefördert werden.
- **Örtliche Zuständigkeit**
Örtlich zuständig ist in Bayern das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich Sie den ständigen Wohnsitz haben.
 - Weitere Informationen, auch Info-Broschüre, Gesetz und Formblätter unter
 - <http://www.meister-bafoeg.info>

Bildungskredit

- Informationen unter: <http://www.das-neue-bafoeg.de>, <http://www.bildungskredit.de> und <http://bundesverwaltungsamt.de>
Beratungstelefon: 0221/758 44 92

Zur Unterstützung von Studierenden sowie von Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen wird im Rahmen des Bildungskreditprogramms ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Ausbildungsfinanzierung angeboten. Er steht neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur Verfügung.

Das Bildungskreditprogramm ist eine weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung, die ergänzend zum BAföG zur Verfügung steht. Der Bildungskredit ist von Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder ihrer Eltern unabhängig. Durch Ausfallbürgschaften des Bundes sind die Konditionen besonders günstig.

Antragsformulare, Besuchszeiten, Telefon, Fax, e-mail

- Antragsformulare für BAföG, AFBG und Bildungskredit können abgeholt werden während den
Besuchszeiten im Amt für Ausbildungsförderung
Brückenstraße 14 (Kassengebäude neben dem Rathaus)
3. Stock, Zimmer 355
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721/514101 und 514100
E-Mail: amt-fuer-sport-und-schulen@schweinfurt.de

Montag-Freitag, 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 12.00 – 14.00 Uhr, Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung